

Jugendordnung des TSV-Peterskirchen

§ 1

Der TSV-Peterskirchen erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis unter 20 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend und Finanzierung

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Finanzierung der sportlichen Jugendarbeit in den Abteilungen unterliegt grundsätzlich dem Vereinsvorstand und der jeweiligen Abteilungsleitung, jedoch in Abstimmung mit der jeweiligen Jugendleitung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr gewährten Mittel.

§ 4 Organe

Die Organe sind:

- der Vereinsjugendtag
- die Vereinsjugendleitung

§ 5 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

- a) Er besteht aus:
- der Vereinsjugendleitung
 - allen jugendlichen Mitgliedern ab dem 12. Lebensjahr.

Jugendliche haben ab dem 12. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Vereinsjugendsprecher/in müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre, aber noch unter 18 Jahre sein.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages:

- Entgegenhame der Berichte und der Kassenübersicht der Vereinsjugendleitung
- Wahl des Vereinsjugendsprechers und -sprecherin
- Beschußfassung über vorliegende Anträge

c) Der jährliche Vereinsjugendtag findet mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Für die Einberufung, Beschußfähigkeit und Beschußfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung ihre Anwendung.

§ 6 Vereinsjugendleitung (VJL)

a) Die VJL besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- den Abteilungsjugendleitern und/oder den Vertretern
- der Vereinsjugendsprecherin und dem -sprecher

b) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.

c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die VJL ist für ihre Beschlüsse dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.

d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt.

Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

e) Die Vereinsjugendleitung legt dem Vereinsvorstand den Jahresabschluß und den Haushaltspunkt zur Genehmigung vor.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenem, außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereines wirksam.

Die Jugendordnung wurde am vom Vereinsjugendtag und am von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen/bestätigt.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Kassier

1. Vereinsjugendleiter